

Verkaufs- und Lieferbedingungen von BREUER GlasTec

Gültig ab: 01.01.2015

I. Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen von Breuer GlasTec (Breuer, „wir“) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Angebote, Kaufverträge, Aufträge und Lieferungen, die Breuer an den Auftraggeber (Kunde, „Sie“) leistet. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Vertragsabschluss

- Die Angebote von Breuer sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Breuer dem Kunden gegenüber den Auftrag schriftlich bestätigt.
- Eine Garantie übernimmt Breuer nur, soweit dies ausdrücklich und eindeutig in der Auftragsbestätigung zugesagt worden ist.
- Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben seitens Breuer vorbehalten, sofern der Vertragsgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung dem Kunden zumutbar ist.
- Außer wir nicht ausdrücklich besondere Wünsche anerkannt haben, gilt die bei uns übliche Art und Weise der Soutierung (Konstruktion, Verarbeitung, Material usw.).

III. Lieferumfang, Transport und Gefahrübergang

- Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes vom Werk oder Versandort auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Käufers oder aufgrund eines Umstandes, den Breuer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- Im Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Lieferung ist in der jeweiligen Auftragsbestätigung angegeben.
- Alle Waren werden handelsüblich verpackt und nur bei einem ausdrücklichen Auftrag des Kunden und auf dessen Kosten versichert.

IV. Lieferfrist und höhere Gewalt

- Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen Unterlagen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Fristversandbereit ist und dies dem Käufer mitgeteilt wurde.
- Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von Breuer nicht zu vertreten sind und die auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, insbesondere auch bei Arbeitskämpfen und sonstigen Umständen, die Breuer oder Unterprioritäten betreffen (unverschuldete Betriebsstörungen), um die Dauer der Betriebsstörung. Ist eine wegen unverschuldeter Betriebsstörungen erforderliche Anpassung des Vertrages trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so wird Breuer von seiner Lieferpflicht frei.
- Verlängert sich aufgrund der genannten Umstände die Lieferfrist oder wird Breuer von seiner Lieferpflicht frei, hat der Kunde keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen Breuer. Für unverschuldete Betriebsstörungen haftet Breuer auch nicht während eines Verzuges. Breuer ist verpflichtet, den Kunden über einen Eintritt der genannten Umstände zu unterrichten.
- Breuer ist vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und -rechnungen berechtigt.
- Verzögern sich Versand oder Anlieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko und Verantwortungsbereich des Kunden haben, so ist Breuer berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 15 % der Vertragssumme zu verlangen. Der Nachweis eines höheren durch Breuer oder eines geringeren Schadens durch den Kunden bleibt vorbehalten. Im Falle des Abnahmeverzuges sind wir auch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Kunden einzulagern, dies erfolgt allerdings unter Ausschluss jeglicher Haftung. Im Falle des Abnahmeverzuges sind wir zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde die Abnahme der Ware endgültig verweigert oder nach vorheriger angemessener nochmaliger Fristsetzung von mindestens 5 Tagen die Ware nicht abgenommen hat.

V. Preise und Zahlungen, Verzug

- Alle Verkaufspreise verstehen sich in EURO zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Lieferung zu den am Tage der Rechnungserstellung bei uns gültigen Preisen und Konditionen lt. offiziellen Preislisten.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Preise in bar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto zu zahlen. Im übrigen ist jede Lieferung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar, spätestens jedoch 30 Tage nach Empfang der gelieferten Sache.
- Bei Werkaufträgen und Sondermaßen sind wir berechtigt, bereits bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn seine Gegenansprüche, die zur Aufrechnung gestellt werden oder Grundlage für das Zurückbehaltungsrecht sind, zuvor rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt wurden.
- Der Kunde kommt auch ohne Mahnung außer in den sonstigen gesetzlich geregelten Fällen dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung, z.B. einer Zahlungserinnerung, Übersendung des Kontoauszuges etc., leistet. Kann nicht von dem Kunden nachgewiesen werden, dass ihm die Rechnung zugegangen ist, tritt an ihre Stelle der Zeitpunkt des Empfangs der gekauften Ware.
- Liegen die Verzugsvoraussetzungen vor, werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 9 % pro Jahr, berechnet; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes möglich. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.
- Bei Zahlung über Dritte, insbesondere im Rahmen von Delcredereabkommen, gilt die Ware erst dann als bezahlt, wenn die Zahlung unserem Konto vorbehaltlos gutgeschrieben ist.
- Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber und nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont-, und Einziehungsspesen angenommen. Wechsel und sonstige Zahlungssakzepte mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten werden nicht angenommen.
- Bei Zahlungsverzug von zwei oder mehr Zahlungsraten oder Bekanntwerden von Umständen, die die Bonität und Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich beeinträchtigen, ist Breuer unbeschadet der vereinbarten Fälligkeitstermine berechtigt, die sofortige Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu verlangen. Erfüllungshalber hereinkommene Schecks und Wechsel kann Breuer zurückgeben oder für ihre Einlösung Sicherheiten verlangen. Ausstehende Lieferungen braucht Breuer in diesem Fall nur noch gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen. Nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung oder Sicherheitsleistung ist Breuer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk ausschließlich Sonderverpackung und Transportgestell.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Breuer behält sich an dem Liefergegenstand das Eigentum bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht ferner fort, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen bzw. alle Wechsel eingelöst sind. Breuer gibt auf Verlangen des Kunden den Liefergegenstand in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse von Breuer entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert des Liefergegenstandes die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Freigabebehaltens 150 % der gesicherten Forderungen übersteigt. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes des Liefergegenstandes bleibt möglich.
- Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware zu verfügen. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Schadensfall bei der Versicherung, unerlaubte Handlung, etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen oder Ersatzansprüche und Ersatzforderungen des Kunden gegen seine Käufer oder sonstige Dritte einschließlich der Ansprüche aus der Saldoforderung bei vereinbartem Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt zur Absicherung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung in vollem Umfang an uns ab. Der Kunde bleibt berechtigt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder Tatsachen bekannt werden, die eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden einleiten oder begründen könnten.
- Der Kunde ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt, die Vorbehaltsware oder an uns abgetretene Ansprüche zu verpfänden oder an Dritte zur Sicherung zu übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Eigentumsvorhaltsware oder abgetretene Ansprüche ist der Kunde verpflichtet, den Dritten auf unsere Rechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- Die Be- und Verarbeitung der Waren nimmt der Kunde in unserem Auftrag vor, und zwar ohne Verpflichtung für uns und in der Art, dass wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind. Bei der Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung oder der Verbindung zu. Der Kunde verwahrt das Miteigentum von Breuer hierbei unentgeltlich.

- Die vorbezeichneten Eigentumsvorbehaltsrechte erlöschen nicht dadurch, dass die Forderung durch Scheck bezahlt oder über Wechsel refinanziert wird. Wird das sogenannte Scheck-Wechselverfahren praktiziert, erlöschen die vorstehend vereinbarten Sicherungsrechte erst dann, wenn die Refinanzierungswechsel endgültig von dem Kunden eingelöst sind.

VII. Mängelansprüche – Verjährungsfrist

- Ist ein Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Kunde folgende Rechte:
 - Breuer ist zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.
 - Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu überprüfen und hierbei festgestellte Mängel oder sonstige Abweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind nach Entdeckung unverzüglich schriftlich zu rügen.
 - Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von Breuer nur unerheblich ist.
 - Zur Vornahme aller Breuer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Breuer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist Breuer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- Mängelansprüche sind ausgeschlossen für Lieferfehler, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen.
- Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor:
 - bei Mängeln, die aufgrund von dem Kunden oder von Dritten in ihm zurechenbarer Weise unsachgemäßer Aenderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der gelieferten Ware entstehen;
 - bei geringfügigen Farbtonabweichungen und
 - bei durch unsachgemäßen Gebrauch, Überanspruchung oder Nichteinhaltung der Bedienungs- und Wartungsanleitungen entstandenen Schäden.
- Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Aufstellorts, fehlender Stabilität oder chemischer Einflüsse, Witterungs- und anderer Natureinflüsse bleibt der Kunde allein verantwortlich.
- Breuer trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur für den Anlieferungsort.
- Angaben in Prospekten und Beschreibungen, die dem Vertragsabschluss zugrunde liegen, über den Lieferumfang, das Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte sowie Farben sind als annähernd zu betrachten und stellen keine garantierte Beschaffenheit des Liefergegenstandes dar, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Sofern Breuer zur Bezeichnung der Bestellung oder des Liefergegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keinerlei Rechte abgeleitet werden.

VIII. Haftung auf Schadensersatz

- Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Breuer oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Für sonstige Schäden gilt folgendes:
 - Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Breuer oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von Breuer, Breuers gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von Breuer auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum Wert des Liefergegenstandes begrenzt.
- Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.
- Die Haftungsauschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern Breuer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- Der Anspruch des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen an Stelle des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung bleibt unberührt.

IX. Haftung für mittelbare Schäden

Breuer haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Breuer kann die allzeitige Verfügbarkeit von angebotenen Diensten nicht garantieren. Breuer haftet für Schäden aus der Nichtverfügbarkeit eines Dienstes oder Datenverlustgemäß den Bestimmungen in Ziffer VIII.

X. Rückgängigmachung des Kaufvertrages

- Bei Rückgängigmachung des Kaufvertrages (z.B. aufgrund Rücktritts einer der Vertragsparteien) ist der Kunde verpflichtet, unbeschadet der übrigen Abwicklung gemäß den folgenden Absätzen, in Vorleistung den Liefergegenstand an Breuer herauszugeben. Breuer ist berechtigt, den Liefergegenstand aus den Räumen des Kunden wegholen zu lassen.
- Weiter kann Breuer vom Kunden für die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene oder eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe des Liefergegenstandes, die im Risiko- oder Verantwortungsbereich des Kunden liegt, eine angemessene Vergütung verlangen.
- Außerdem kann Breuer für die Nutzung oder den Gebrauch des Liefergegenstandes Vergütung verlangen. Für die Ermittlung des Wertersatzes ist die zeitanteilige lineare Wertminderung maßgeblich, ermittelt aus der Zeit der tatsächlichen Gebrauchsdauer und dem Zeitraum der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer.
- Die Stornierung eines Vertrags ist nur nach Absprache mit Breuer zulässig. Sollte Breuer der Stornierung eines Vertrags zustimmen, so werden Stornogebühren gemäß der jeweils aktuellen Stornoregelung von Breuer fällig.

XI. Abtretung

Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von Breuer nicht zulässig.

XII. Exportkontrollbestimmungen

Die Liefergegenstände können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Im Falle eines späteren Exports des Liefergegenstandes in das Ausland ist der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

- Erfüllungsort für alle Ansprüche ist der Geschäftssitz von Breuer.
- Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Neuwied als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Diese Vereinbarung unterliegt - auch als subsidiäres Recht - dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet auch auf Verträge mit ausländischen Kunden keine Anwendung. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die sich nicht gütlich regeln lassen, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., Bonn (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsgerichtsvereinbarung entscheiden. Sitz des Schiedsgerichts ist Koblenz, Deutschland. Die Schiedsrichter haben das deutsche materielle Recht unter Ausschluss der United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UN- Kaufrecht) vom 11. April 1980 anzuwenden.
- Alle vertraglichen Absprachen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon insgesamt nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine andere ersetzt, die dem Gesetz entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.
- Werden von uns Montagen ausgeführt, so gelten ausschließlich die besonderen Montagebedingungen von Breuer. Für die Aufnahme von Montagearbeiten durch unsere Monteure ist in jedem Fall Voraussetzung, dass der Bautenstand, insbesondere die Bauöffnungen, so weit fertig gestellt sind, dass ein einwandfreies Arbeiten möglich ist.

Neuwied, den 16.12.2014
Breuer GmbH & Co. KG